

OFFERT- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR BOHRPFÄHLE

1. ALLGEMEINES

1.1 Es gelten folgende Normen und Bestimmungen für die Ausführung von Bohrpfählen: SIA 118, SIA 118/267, SIA 267 und SIA 267/1, SIA 192.101.

Die nachfolgenden INFRA-Bedingungen gelten, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Offertunterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

1.2 Der Offerte liegen die am Eingabedatum gültigen Löhne, Reisespesenvergütungen, Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe und Transporte sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde. Erhöhungen bzw. Ermässigungen werden nach dem Objektindexverfahren OIV oder nach einem anderen mit dem Auftraggeber vereinbarten Verfahren verrechnet.

1.3 Die Zahlungsfristen werden durch Art. 190 der SIA-Norm 118 geregelt.

1.4 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung resp. des Baubeginns muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

1.5 Vorbehaltlich anderslautender Angaben gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

1.6 Abzüge für die Reinigung von Baustelle und Zufahrtswegen, Bruchscheiben, anteilmässige Abrechnung usw. kommen nicht zur Anwendung.

1.7 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie einer Bauwesenversicherung durch den Auftraggeber, zu seinen Lasten, wird empfohlen, insbesondere hinsichtlich Schäden an der Bausache sowie an umliegenden, untermauerten Bauten, die üblicherweise nicht durch die Firmenhaftpflichtversicherung gedeckt sind.

1.8 Der Unternehmer haftet nicht für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen.

1.9 Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig vor Beginn der Bohrarbeiten, zu seinen Lasten, folgende Leistungen:

- Einholung der Bewilligungen und Zahlung eventuell anfallender Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund oder fremden Grundstücken.
- Bereitstellung der Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50 m Distanz vom Installationsort für:
 - Strom 380 V kW
 - WasserZoll,bar
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in 2.4 Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten.

- Aufnahme des baulichen Zustands von umliegenden Bauten.
- Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten. Verschliessen durch die Bohrarbeiten unterbrochener Werkleitungen.
- Entfernen von Hindernissen, wie alte Fundamente, Leitungen usw.
- Zufahrten (Gefälle < 10%, Breite > 5m), Rampen, Gerüste, Bauwände sowie deren Signalisationen und Beleuchtung.
- Installationsplatz und Arbeitsplanum in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten.
- Vorbereiten des Arbeitsplanums in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten; dieses muss jederzeit mit schweren LKW befahrbar sein, sich in Höhe des oberen Abgleichs der Leitwände und mindestens 1,50 m über dem Grundwasserspiegel befinden.
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen.
- Abpumpen und Ableiten von Niederschlags- und Bodenwasser.

2. SPARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

2.1 Die Abstände zwischen den Bohrpfählachsen und den Aussenseiten von angrenzenden Gebäuden, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Bohrgeräten und sind mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten festzulegen.

2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohrgeräte sind auf die objektbezogenen Bohrpfähle, Pfahlwände oder Rühlwandträger und die bekannten Bodenverhältnisse abzustimmen.

Vorgesehene Geräte:
 Bohrgeräte
 Zusatzgeräte

2.3 Das effektive Tragverhalten (Last, Deformation) kann nur durch von der Bauleitung angeordnete Belastungsproben ermittelt werden. Die Tragfähigkeit eines Pfahls kann ausschliesslich durch den Statikversuch zuverlässig bestimmt werden. Zur Kontrolle des Tragverhaltens kann der dynamische Versuch herangezogen werden. Seine Zuverlässigkeit wird gemäss Artikel 9.7.1.3. der SIA-Norm 267 ermittelt.

Bei beschränkten Platzverhältnissen muss das Mass des Bohrplanums höher als die

Oberkante der Armierungseisen bzw. der Träger liegen.

- 2.5 Für das Ausmass gilt die SIA-Norm 118/267 sowie die gültige Fassung des NPK.
- 2.6 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind.
- Uminstallation von Gerätschaften und Änderung des Bohrdurchmessers
 - Vom Auftraggeber angeordnete Bauunterbrüche.
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörden (Baupolizei, Bausicherheit, Amt für Umwelt usw.)
 - Mehraufwendungen für das Einhalten gegenüber der Norm erhöhter Toleranzen
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen zum Baustellenbetrieb bei Temperaturen unter 0 °C
 - Deponierung, Laden, Abfuhr bzw. Ableitung des Bohrguts resp. des Bohrschlammes, einschliesslich Deponiegebühren
 - Aufbereitung und Beseitigung alkalischer Abwässer
 - Mehraufwendungen für Hebezeuge bei Fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum
 - Mehraufwendungen für Beton- bzw. Bentonitabgang in unterirdische, unverschlossene Leitungen
 - Klärung und Ableitung des Bohrlochwassers
 - Aufwendungen für Arbeiten unter Wasserlast.
 - Mehraufwendungen durch Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers.

3. DIVERSES

- 3.1 Nach Beendigung der Arbeiten gemäss den SIA-Normen 267, 267/1, 118/267 und 192.101 gelten die Bohrpfähle, Pfahlwände und Rühlwandträger als abgenommen und gehen in die Obhut und Verantwortung des Auftraggebers über.
- 3.2 Bei temporären Bauwerken kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.
- 3.3 Nach dem Verlassen der Baustelle durch den Pfahlbauunternehmer geht die Verantwortung für den fachgerechten Anschluss der Pfahlköpfe an die Stahlbetonkonstruktion an die örtliche Bauleitung über. Damit wird sichergestellt, dass für die nachfolgenden Aushubarbeiten rund um die Pfähle keine zu schweren und die Unversehrtheit der Pfähle möglicherweise beeinträchtigenden Gerätschaften eingesetzt werden.
- 3.4 Beim Einsatz von zweckmässigen Bohrgeräten haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.
- 3.5 Das Unternehmen übernimmt keine Garantie für die Grösse der örtlichen Überprofile auf der Sichtseite der Pfahlwände.

4. REGIE-ANSÄTZE (EXKL. MWST)

A) LÖHNE

Vorarbeiter (Bohrmeister I)	Fr./h
Teamleiter (Bohrmeister II)	Fr./h
Kat. Q, wie z.B.	
- Bohrarbeiter	
- Bauschlosser	
- Mechaniker	
- Schweisser	Fr./h
Kat. A, wie z.B.	
- Maschinenführer	Fr./h
Kat. B, wie z.B.	
- Bohrarbeiter	
- Bohr-Facharbeiter	
- Baumaschinenführer	Fr./h
Kat. C, wie z.B.	
- Hilfen	
- Hilfsarbeiter	Fr./h
Auszubildende	Fr./h

B) MASCHINEN UND SPEZIALWERKZEUGE

(ohne Personal, Bohrkronen und Verschleiss der Bohrgerätschaften) in Fr./h

	Betrieb	Wartezeit
Bohranlage ≤ 85to
Bohranlage ≤ 65to
Bohranlage ≤ 40to
Hydroseilbagger 45to inkl. Verrohrungsmaschine
Sonstige Arbeitsgeräte zum Stundentarif des SSE/SBV/SSIC		

Der Unternehmer:

....., den